



Unser Zeichen 3872/08/KG

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – VI/A
z.H. Frau GL Mag. Bernadette Gierlinger
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 7. November 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes (EU-FinStrVG)
(GZ. BMF-010000/0045-VI/A/2008)

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes (EU-FinStrVG).

Stellungnahme

1. § 2 Abs 1 lit a:

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI definiert „Entscheidung“ „als rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person“.

Der Entwurf „übersetzt“ juristische Person mit „Verband“ und verweist dabei auf die Definition in § 1 Abs 2 und 3 VbVG, ein Begriff, der einerseits weiter ist als die „juristische Person“ des Rahmenbeschlusses (Abs 2: auch eingetragene Personengesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen); und andererseits enger als die „juristische Person“ des Rahmenbeschlusses wegen der in § 2 Abs 3 VbVG normierten Ausnahmen vom „Verband“ (Z 1: Verlassenschaft; Z 2: Bund, Länder, Gemeinden, andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handelt und Z 3: Kirchen etc.).

Wenn im „Entscheidungsstaat“ eine Geldstrafe/-buße zB über die Verlassenschaft verhängt worden ist, darf sie im „Vollstreckungsstaat“ Österreich nach dem vorliegenden Entwurf nicht vollstreckt werden.

Umgekehrt wird eine österreichische Entscheidung im EU-Ausland nicht vollstreckt werden, wenn ein „Verband“ im Sinne des österreichischen VbVG betroffen ist, der im Vollstreckungsstaat aber keine „juristische Person“ ist.

2. § 7 Abs 1:

Der Beistrich nach „... § 20 FinStrG, mit der ...“ gehört weg.

3. § 172 Abs 2 FinStrG:

Im Zuge der vorgesehenen Gesetzgebung sollte § 172 Abs 2 Satz 2 FinStrG aufgehoben werden, da die bezogene Gesetzesstelle des § 58 Abs 1 lit g FinStrG mit BG BGBI I 2006/99 aufgehoben worden ist.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Hofrat Dr. Karl-Werner Fellner
Mag. Dr. Oliver Kempf
Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil
Mag. Norbert Schrottmeier
Mag. Thomas Strobach